

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 785/2001 der Kommission vom 24. April 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 786/2001 der Kommission vom 24. April 2001 zur Eröffnung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates für Tafelweine in Spanien** 3
- Verordnung (EG) Nr. 787/2001 der Kommission vom 24. April 2001 über die Erteilung am 30. April 2001 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontingente für das zweite Vierteljahr 2001 5
- Verordnung (EG) Nr. 788/2001 der Kommission vom 24. April 2001 zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse 6

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2001/325/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 24. April 2001 zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärerzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern angesichts der Tiergesundheitslage in Uruguay ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1145)** 7

2001/326/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 24. April 2001 zur Änderung der Entscheidung 2001/257/EG über die Bedingungen für die Bekämpfung und Tilgung der Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich in Anwendung des Artikels 13 der Richtlinie 85/511/EWG ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1148)** 11

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

- * **Entscheidung der Kommission vom 24. April 2001 mit Beschränkungen hinsichtlich der Verbringung von Tieren der für die Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten und zur Aufhebung der Entscheidung 2001/263/EG ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1149)** 12
-

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Entscheidung Nr. 2000/520/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des von den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ und der diesbezüglichen „Häufig gestellten Fragen“ (FAQ) gewährleisteten Schutzes, vorgelegt vom Handelsministerium der USA (ABl. L 215 vom 25.8.2000)** 14

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 785/2001 DER KOMMISSION
vom 24. April 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 24. April 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	89,9	
	204	80,9	
	212	110,1	
	999	93,6	
0707 00 05	052	90,7	
	999	90,7	
0709 90 70	052	86,6	
	999	86,6	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	68,7	
	204	44,7	
	212	51,1	
	220	60,8	
	600	62,2	
	624	61,2	
	999	58,1	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	88,4	
	400	80,0	
	404	75,3	
	508	77,6	
	512	81,9	
	524	90,5	
	528	91,7	
	720	113,9	
	804	114,0	
	999	90,4	
	0808 20 50	388	86,0
		512	97,3
528		82,4	
999		88,6	

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 786/2001 DER KOMMISSION**vom 24. April 2001****zur Eröffnung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates für Tafelweine in Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 30 und 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 kann für den Fall einer außergewöhnlichen Marktstörung infolge von erheblichen Überschüssen eine Dringlichkeitsdestillation durchgeführt werden. Diese Maßnahme kann auf bestimmte Weinkategorien und/oder Erzeugungsgebiete beschränkt und auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auch auf Qualitätswein b. A. angewendet werden.
- (2) Die spanische Regierung hat beantragt, eine Dringlichkeitsdestillation für in ihrem Hoheitsgebiet erzeugte Tafelweine zu eröffnen.
- (3) Die Tafelweinerzeugung in Spanien belief sich 1997/98 auf 33,2 Mio. Hektoliter und 1998/99 auf 31,2 Mio. Hektoliter. 1999/2000 belief sie sich auf 33,5 Mio. Hektoliter und 2000/2001 auf 41,1 Mio. Hektoliter, was einen erheblichen Anstieg um 22,8 % gegenüber dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr ausmacht. Im Vergleich zum Durchschnitt der letzten zehn Wirtschaftsjahre beträgt der Anstieg sogar 33 %.
- (4) Die Tafelweinbestände zu Beginn des Wirtschaftsjahres beliefen sich 1997/98 auf 20,3 Mio. Hektoliter und 1998/99 auf 21 Mio. Hektoliter. Im Wirtschaftsjahr 1999/2000 sind sie auf 23,7 Mio. Hektoliter und im Wirtschaftsjahr 2000/2001 weiter auf 27,5 Mio. Hektoliter, d. h. um ca. 16 % gestiegen. Sie liegen somit um 26 % über dem durchschnittlichen Niveau der letzten zehn Wirtschaftsjahre.
- (5) Die erhebliche Zunahme der Erzeugung und die Bestandserhöhung haben sich sehr ungünstig auf die Preisentwicklung ausgewirkt. So sind die Preise im laufenden Wirtschaftsjahr im Vergleich zum selben Zeitraum des vorangegangenen Wirtschaftsjahres bei Weißwein um rund 26 % und bei Rotwein um rund 37 % gesunken.
- (6) Da die Kriterien des Artikels 30 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 erfüllt sind, sollte die Dringlichkeitsdestillation für eine Höchstmenge von 2,6 Mio. Hektoliter Tafelwein ausgelöst werden. Diese Menge dürfte es ermöglichen, den Preisverfall zu bremsen und

die Lage auf dem Tafelweinmarkt wieder auf ein annehmbares Niveau zurückzuführen. Die Maßnahme wird im Hinblick auf maximale Wirksamkeit für einen befristeten Zeitraum eröffnet. Unbeschadet des Artikels 79 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ist es nicht angebracht, eine destillierbare Höchstmenge je Erzeuger festzusetzen, da der Umfang der gelagerten Weinmengen je nach Erzeuger sehr unterschiedlich sein kann und eher vom jeweiligen Absatz als von der Jahreserzeugung der einzelnen Erzeuger abhängig ist.

- (7) Für diese Maßnahme ist der Mechanismus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2001⁽⁴⁾ vorzusehen. Zusätzlich zu den Artikeln der vorgenannten Verordnung, die sich auf die Destillationsmaßnahme gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 beziehen, gelten andere Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000, insbesondere diejenigen über die Lieferung von Alkohol an die Interventionsstelle.
- (8) Der Ankaufspreis, den die Brennerei dem Erzeuger zu zahlen hat, ist so festzusetzen, dass die Erzeuger die mit dieser Maßnahme gebotene Möglichkeit in Anspruch nehmen und die Probleme gelöst werden können. Andererseits ist es nicht zweckmäßig diesen Preis auf einer Höhe festzusetzen, die der Anwendung der Destillationsmaßnahme gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 abträglich wäre.
- (9) Um Störungen des Trinkalkoholmarktes, der in erster Linie auf der Destillation gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 versorgt wird, zu vermeiden, darf bei der Dringlichkeitsdestillation nur Rohalkohol oder neutraler Alkohol erzeugt werden, der ausschließlich an die Interventionsstelle zu liefern ist.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 wird für eine Höchstmenge von 2,6 Mio. Hektoliter Tafelwein in Spanien eröffnet.

⁽¹⁾ ABL L 179 vom 14.7.1999, S. 1.
⁽²⁾ ABL L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABL L 194 vom 31.7.2000, S. 45.
⁽⁴⁾ ABL L 81 vom 21.3.2001, S. 21.

Artikel 2

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000, die sich auf Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 beziehen, gelten für die in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Maßnahme auch folgende Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000:

- die Bestimmungen von Artikel 62 Absatz 5 über die Zahlung des Preises durch die Interventionsstelle gemäß Artikel 6 Absatz 2; diese Zahlung kann jedoch erst ab 16. Oktober 2001 erfolgen.

Artikel 3

Jeder Erzeuger kann zwischen dem 27. April 2001 und dem 1. Juni 2001 einen Vertrag gemäß Artikel 65 der Verordnung Nr. 1623/2000 abschließen. Dem Vertrag ist der Nachweis über die Leistung einer Sicherheit von 5 EUR je Hektoliter beizufügen. Die Verträge sind nicht übertragbar.

Artikel 4

(1) Der Mitgliedstaat setzt den Kürzungssatz fest, der auf die genannten Verträge anzuwenden ist, wenn das Gesamtvolumen der eingereichten Verträge das in Artikel 1 festgesetzte Volumen übersteigt.

(2) Der Mitgliedstaat trifft die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen, um spätestens zum 15. Juni 2001 die genannten Verträge mit Angabe des angewandten Kürzungssatzes und der je Vertrag zugelassenen Weinmenge sowie der Möglichkeit der Vertragsauflösung durch den Erzeuger im Fall einer Kürzung zu genehmigen. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission vor dem 22. Juni 2001 die in den genehmigten Verträgen angegebenen Weinmengen mit.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. April 2001

(3) Der Wein wird spätestens am 31. August 2001 an die Brennereien geliefert.

(4) Die Sicherheit wird anteilig für die gelieferten Mengen freigegeben, wenn der Erzeuger den Nachweis für die Lieferung an die Brennerei erbringt.

(5) Findet innerhalb der festgesetzten Fristen keine Lieferung statt, so verfällt die Sicherheit.

(6) Der Mitgliedstaat kann die Zahl der Verträge begrenzen, die ein Erzeuger für die betreffende Destillationsmaßnahme abschließen kann.

Artikel 5

Der Mindestankaufspreis für den gemäß der vorliegenden Verordnung zur Destillation gelieferten Wein beträgt 1,723 EUR je % vol und Hektoliter.

Artikel 6

(1) Die Brennerei liefert das aus der Destillation hervorgegangene Erzeugnis an die Interventionsstelle. Dieses Erzeugnis hat einen Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol. Der erzeugte Alkohol ist ab dem 16. Oktober 2001 und bis spätestens 31. Dezember 2001 an die Interventionsstelle zu liefern.

(2) Die Interventionsstelle zahlt der Brennerei für den gelieferten Rohalkohol einen Preis von 2,090 EUR je % vol und Hektoliter.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 27. April 2001.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 787/2001 DER KOMMISSION**vom 24. April 2001****über die Erteilung am 30. April 2001 von Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontingente für das zweite Vierteljahr 2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1439/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 272/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 wurden unter Titel II Abschnitt B die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich Einfuhren von Erzeugnissen der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontingente festgelegt. Nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 beschließt die Kommission, in welchem Maße den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlicenzen für das zweite Vierteljahr 2001 stattgegeben werden kann.
- (2) Übersteigen die Mengen, für welche Lizenzanträge gestellt wurden, die Mengen, die gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 eingeführt werden

können, so sollten gemäß Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b) derselben Verordnung diese Mengen um einen einheitlichen Anteil gekürzt werden.

- (3) Sind dagegen die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, geringer als die oder gleich den in der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 vorgesehenen Mengen, so können alle beantragten Lizenzen genehmigt werden.
- (4) In Deutschland wurden Anträge für Erzeugnisse mit Ursprung in Kanada gestellt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Deutschland erteilt am 30. April 2001 die in Titel II Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 vorgesehenen Einfuhrlicenzen, die in der Zeit vom 1. bis 10. April 2001 beantragt wurden. Bei Erzeugnissen des KN-Codes 0204, werden die beantragten Mengen mit Ursprung in Kanada ganz zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 41 vom 10.2.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 788/2001 DER KOMMISSION
vom 24. April 2001
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 397/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Tomaten bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine

reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Licenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 24. April 2001 ausgeführte Tomaten gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 397/2001 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Licenzen für die Ausfuhr von Tomaten betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 24. April 2001 und vor dem 14. Mai 2001 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. April 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2001, S. 16.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. April 2001

zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärerzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern angesichts der Tiergesundheitslage in Uruguay

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1145)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/325/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 und 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die veterinärrechtlichen Bedingungen und Veterinärerzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus Kolumbien, Paraguay, Uruguay, Brasilien, Chile und Argentinien sind in der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/276/EG ⁽⁴⁾, festgelegt.
- (2) Bei Frischflescheinfuhren muss der Tiergesundheitslage in den betreffenden Drittländern und den verschiedenen Gebieten dieser Drittländer Rechnung getragen werden.
- (3) Die zuständigen Veterinärbehörden der betreffenden Länder müssen bestätigen, dass das betreffende Land bzw. Gebiet seit mindestens 12 Monaten frei von Rinderpest und Maul- und Klauenseuche (MKS) ist, und der Kommission und den Mitgliedstaaten innerhalb von 24 Stunden per Telefax, Telex oder Telegramm mitteilen, wenn sich der Verdacht auf Vorliegen einer der genannten Seuchen bestätigt hat oder die Impfpolitik geändert wurde.

- (4) Am 24. Oktober 2000 haben die zuständigen Behörden Uruguays einen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche im Departamento Artigas bestätigt.
- (5) Die zuständigen Behörden Uruguays haben ausreichende Garantien hinsichtlich der Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche im Departamento Artigas vorgelegt; darüber hinaus hat ein Kontrollbesuch des Lebensmittel- und Veterinäramtes positive Ergebnisse gezeigt, so dass die Einfuhr von Fleisch mit Knochen aus der Region Artigas in die EG erneut zugelassen werden kann.
- (6) Daher ist es angezeigt, die Gebiete Uruguays, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist, neu festzulegen.
- (7) Angesichts der Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Entscheidung sollte das Länderverzeichnis angepasst werden.
- (8) Die Entscheidung 93/402/EWG ist entsprechend zu ändern.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 93/402/EWG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird durch Anhang A dieser Entscheidung ersetzt.
2. Anhang II wird durch Anhang B dieser Entscheidung ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 179 vom 22.7.1993, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. L 95 vom 5.4.2001, S. 41.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. April 2001

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG A

„ANHANG I

ABGRENZUNG DER GEBIETE SÜDAMERIKAS, FÜR DIE VETERINÄRZEUGNISSE VORZULEGEN SIND

Land	Gebiet		Abgrenzung
	Code	Fassung	
Argentinien	AR	01/2001	gesamtes Hoheitsgebiet
Brasilien	BR	01/93	gesamtes Hoheitsgebiet
	BR-1	01/96	Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Paraná, Minas Gerais (ausgenommen die Kreise Oliveira, Passos, São Gonçalo de Sapucaí, Setelagoas und Bambuí), São Paulo, Espírito Santo, Mato Grosso do Sul (ausgenommen die Gemeinden Sonora, Aquidauana, Bodoquena, Bonito, Caracol, Coxim, Jardim, Ladario, Miranda, Pedro Gomes, Porto Murinho, Rio Negro, Rio Verde do Mato Grosso und Corumba), Santa Catarina Goiás sowie die regionalen Verwaltungseinheiten Cuiaba (ausgenommen die Gemeinden San Antonio de Leverger, Nossa Senhora do Livramento, Pocone und Barão de Melgaço), Caceres (ausgenommen die Gemeinde Caceres), Lucas do Rio Verde, Rondonopolis (ausgenommen die Gemeinde Itiquiora), Barra do Garças und Barra do Bugres in Mato Grosso
Chile	CL	01/93	gesamtes Hoheitsgebiet
Kolumbien	CO	01/93	gesamtes Hoheitsgebiet
	CO-1	01/93	das Gebiet innerhalb folgender Abgrenzungen: von der Mündung des Murri in den Atrato flussabwärts den Atrato entlang bis zu seiner Mündung in den Atlantik, von der Atrato-Mündung in den Atlantik entlang der Atlantikküste bis zur Grenze mit Panama bei Cabo Tiburón; von Cabo Tiburón entlang der kolumbianisch-panamaischen Grenze bis zum Pazifik; entlang der Pazifikküste bis zur Valle-Mündung; von der Valle-Mündung in gerader Linie bis zur Mündung des Murri in den Atrato
	CO-2	01/93	die Gemeinden Arboletas, Necocli, San Pedro de Uraba, Turbo, Apartado, Chigorodo, Mutata, Dabeiba, Uramita, Murindo, Riosucio (rechtes Atrato-Ufer) und Frontino
	CO-3	01/93	das Gebiet innerhalb folgender Abgrenzungen: von der Mündung des Sinu in den Atlantik flussaufwärts bis zur Quelle des Sinu bei Alto Paramillo, entlang der Grenze zwischen den Departamentos Antioquia und Córdoba bis Puerto Rey am Atlantik, entlang der Atlantikküste bis zur Sinu-Mündung
Paraguay	PY	01/93	gesamtes Hoheitsgebiet
Uruguay	UY	01/2001	gesamtes Hoheitsgebiet“

ANHANG B

„ANHANG II

(Fassung Nr. 02/2001)

TIERGESUNDHEITSANFORDERUNGEN FÜR DAS VETERINÄRZEUGNIS ⁽¹⁾

Land	Gebiet	Frisches Fleisch, einschließlich Knochen, jedoch ohne Innereien				Entbeintes frisches Fleisch ohne Innereien				Innereien						
		Tierart				Tierart				vom Rind				vom Schaf		
		Rind	Schaf/Ziege	Schwein	Einhufer	Rind	Schaf/Ziege	Schwein	Einhufer	MV (*)	FE (*)				HF (*)	HF (*)
										1	2	3	4			
Argentinien	AR	—	—	—	D	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—
Brasilien	BR	—	—	—	D	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—
	BR-1	—	—	—	D	A	—	—	D	—	—	—	—	—	F	—
Chile	CL	B	B	H	D	A	C	H	D	B	B	B	B	B	B	B
Kolumbien	CO	—	—	—	D	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—
	CO-1	—	—	—	D	A	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—
	CO-2	—	—	—	D	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—
	CO-3	—	—	—	D	A	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—
Paraguay	PY	—	—	—	D	A	—	—	D	—	—	—	—	—	F	—
Uruguay	UY	B	B	—	D	A	C	—	D	B	B	B	B	B	B	B

⁽¹⁾ Die Buchstaben A, B, C, D, E, F, G und H in der Tabelle beziehen sich auf die Muster der Tiergesundheitszeugnisse gemäß Anhang III Teil 2 der Entscheidung 93/402/EWG, die gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung je Erzeugnis und Herkunftsgebiet beizubringen sind.

(*) MV: Für den menschlichen Verzehr.

FE: Für die Fleischerzeugnisindustrie (hitzebehandelte Erzeugnisse):

1 = Herzen

2 = Lebern

3 = Kaumuskeln

4 = Zungen.

HF: Für die Heimtierfutterindustrie.“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 24. April 2001****zur Änderung der Entscheidung 2001/257/EG über die Bedingungen für die Bekämpfung und Tilgung der Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich in Anwendung des Artikels 13 der Richtlinie 85/511/EWG***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1148)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/326/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs haben der Kommission als zusätzliches Instrument zur Bekämpfung und Tilgung der Maul- und Klauenseuche ein Programm für die Schutzimpfung von Rindern vorgelegt, das unter genau festgelegten Bedingungen in Verbindung mit der Präventivtötung von Tieren anderer empfänglicher Arten in bestimmten Gebieten mit hoher Tierbesatzdichte durchgeführt werden soll.
- (2) Die Kommission hat die Entscheidung 2001/257/EG über die Bedingungen für die Bekämpfung und Tilgung von Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich in Anwendung des Artikels 13 der Richtlinie 85/511/EWG ⁽⁴⁾ erlassen.

- (3) Anhang II der Entscheidung 2001/257/EG muss geändert werden, um die Abgrenzung des Gebiets, in dem die Schutzimpfungen durchgeführt werden können, der aktuellen Seuchenlage anzupassen.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Entscheidung 2001/257/EG der Kommission werden die Worte „Verwaltungsbezirke in den Grafschaften Cumbria und Devon in Großbritannien“ durch die Worte „Verwaltungsbezirke in den Grafschaften Cumbria, Devon, Cornwall, Somerset und Dorset in Großbritannien“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. April 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.⁽³⁾ ABl. L 315 vom 26.11.1985, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. L 91 vom 31.3.2001, S. 98.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. April 2001

mit Beschränkungen hinsichtlich der Verbringung von Tieren der für die Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten und zur Aufhebung der Entscheidung 2001/263/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1149)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/327/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Veterinärbedingungen für den Handel mit Rindern und Schweinen sind in der Richtlinie 64/432/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/20/EG ⁽⁴⁾, festgelegt.
- (2) Die Veterinärbedingungen für den Handel mit Schafen und Ziegen sind in der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/953/EG der Kommission ⁽⁶⁾, festgelegt.
- (3) Die Veterinärbedingungen für den Handel mit Paarhufern, die nicht unter die Richtlinien 64/432/EWG und 91/68/EWG fallen, sind in der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich

nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG ⁽⁷⁾ unterliegen, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/176/EG der Kommission ⁽⁸⁾, festgelegt.

- (4) Die Bedingungen für den Schutz von Tieren beim Transport in der Gemeinschaft sind in der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/29/EG ⁽¹⁰⁾, festgelegt.
- (5) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 wurden gemeinschaftliche Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG ⁽¹¹⁾ vorgesehenen Transportplans festgelegt.
- (6) Nach Meldung von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche (MKS) im Vereinigten Königreich, in Frankreich, in den Niederlanden und in Irland hat die Kommission die Entscheidungen 2001/172/EG ⁽¹²⁾, 2001/208/EG ⁽¹³⁾, 2001/223/EG ⁽¹⁴⁾ und 2001/234/EG ⁽¹⁵⁾ mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in den betreffenden Mitgliedstaaten erlassen.
- (7) Die MKS-Situation in bestimmten Teilen der Gemeinschaft kann die Tierbestände in anderen Teilen der Gemeinschaft im Hinblick auf die Vermarktung und den Handel mit lebenden Paarhufern gefährden.
- (8) Alle Mitgliedstaaten haben die Verbringungsbeschränkungen für seuchenempfindliche Tiere gemäß der Entscheidung 2001/263/EG ⁽¹⁶⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/317/EG ⁽¹⁷⁾, eingeführt.
- (9) Angesichts der Entwicklung der Seuche und der Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchungen, die in den betroffenen Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten durchgeführt wurden, sollten die Verbringung von Tieren über Aufenthaltsorte weiter verboten und die Verbringungsbeschränkungen für Tiere empfänglicher Arten in der Gemeinschaft für einen weiteren Zeitraum aufrechterhalten werden.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 1997/64.

⁽⁴⁾ ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. L 371 vom 31.12.1994, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

⁽⁸⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 23.

⁽⁹⁾ ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 17.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 52.

⁽¹¹⁾ ABl. L 174 vom 2.7.1997, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. L 62 vom 2.3.2001, S. 22.

⁽¹³⁾ ABl. L 73 vom 15.3.2001, S. 38.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 29.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 84 vom 23.3.2001, S. 62.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 59.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 74.

- (10) Gleichzeitig sollten die Bestimmungen der Entscheidung 2001/263/EG hinsichtlich der Verbringung von Tieren empfänglicher Arten aufgehoben werden.
- (11) Die Lage wird auf der für den 25. April 2001 anberaumten Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses geprüft und die Maßnahmen werden erforderlichenfalls angepasst.
- (12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs stellen sicher, dass die Verbringung von Tieren der für die Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten verboten wird.

Dieses Verbot gilt nicht für Transporte von Tieren empfänglicher Arten vom Versandbetrieb

- direkt oder über eine zugelassene Sammelstelle zum Schlachthof zur sofortigen Schlachtung nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Versand- und Bestimmungsorts, oder
- über eine zugelassene Sammelstelle zu einem Bestimmungsbetrieb, außer im Fall von Rindern und Schweinen, die von der Sammelstelle zu höchstens sechs Bestimmungsbetrieben verbracht werden dürfen, nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Versand- und des Bestimmungsortes, oder
- zu einem Sammelpunkt, an dem Herden oder Bestände für die Wandertierhaltung auf bestimmten Weiden zusammengebracht werden, nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Versand- und des Bestimmungsortes, oder
- zu einem anderen Betrieb nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Versand- und des Bestimmungsortes

unter der Voraussetzung, dass:

- a) solche Tiere während des Transports nicht in Kontakt mit Tieren kommen, die nicht aus demselben Versandbetrieb stammen, es sei denn
- sie sind zur unmittelbaren Schlachtung bestimmt, oder
 - es handelt sich um Tiere mit Ursprung in und Herkunft aus Betrieben, die in Gebieten eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 2 Buchstabe p) der Richtlinie 64/432/EWG liegen, die während des Verbleibs gemäß Absatz 2 erster Gedankenstrich keinen Beschränkungen

in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Richtlinie 85/511/EWG unterlagen.

- b) Fahrzeuge, die für den Transport lebender Tiere verwendet wurden, nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert werden und die Desinfektion nachgewiesen wird, und
- c) Transporte solcher Tiere in andere Mitgliedstaaten nur zugelassen werden, wenn die örtliche Veterinärbehörde die zentralen und örtlichen Veterinärbehörden des Bestimmungsmitgliedstaats und die zentralen Veterinärbehörden des Durchfuhrmitgliedstaats 24 Stunden vor dem Versand entsprechend benachrichtigt.

(2) Die Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs stellen sicher, dass die zuständigen Behörden des Versandortes die Verbringung von Tieren der für die Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten nur zulassen, wenn:

- die Tiere entweder vor der Zulassung mindestens 20 Tage im Versandbetrieb gehalten wurden oder, bei weniger als 20 Tage alten Tieren, seit der Geburt im Ursprungsbetrieb verblieben sind und kein Tier einer empfänglichen Art während dieser Zeit, oder im Falle von Schweinen, während der letzten zehn Tage in den Betrieb eingestellt wurde, oder
- diese Tiere direkt und nicht über eine zugelassene Sammelstelle zur sofortigen Schlachtung zum Schlachthof verbracht werden.

(3) Unbeschadet Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe aa) zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 91/628/EWG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass für die Seuche anfällige Tiere nicht über gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 eingerichtete und zugelassene Aufenthaltsorte verbracht werden.

Artikel 2

Die Entscheidung 2001/263/EG der Kommission wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt bis zum 18. Mai 2001 (Mitternacht).

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. April 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Entscheidung Nr. 2000/520/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des von den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ und der diesbezüglichen „Häufig gestellten Fragen“ (FAQ) gewährleisteten Schutzes, vorgelegt vom Handelsministerium der USA

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 215 vom 25. August 2000)

Auf Seite 8 wird der folgende neue Erwägungsgrund (Nr. 12) eingefügt:

„(12) Gemäß dem Beschluss 1999/468/EG und insbesondere Artikel 8 hat das Europäische Parlament am 5. Juli 2000 die Entschließung A5-0177/2000 zu dem Entwurf einer Entscheidung der Kommission über die Angemessenheit des von den Grundsätzen des ‚sicheren Hafens‘ und diesbezüglichen ‚Häufig gestellten Fragen‘ (FAQ) gewährleisteten Schutzes, vorgelegt vom Handelsministerium der USA ^(?), angenommen. Die Kommission hat den Entwurf der Entscheidung im Lichte dieser Entschließung erneut geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass, obwohl das Europäische Parlament einige Verbesserungen an den Grundsätzen des ‚sicheren Hafens‘ und an den zugehörigen FAQ für erforderlich hält, bevor davon ausgegangen werden kann, dass diese einen ‚angemessenen Schutz‘ gewährleisten können, es nicht festgestellt hat, dass die Kommission mit der Annahme der Entscheidung ihre Kompetenzen überschreiten würde.“

Diesem Erwägungsgrund wird eine neue Fußnote ^(?) hinzugefügt:

„^(?) Die Entschließung wurde noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.“

Die Fußnote in FAQ 9 wird gestrichen.

Seite 31 Anhang IV:

In Fußnote 1 wird der Text in der Klammer gestrichen.
